Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das

Betreuungsangebot an den Schulen der Gemeinde Malsch

vom 25.03.2025

in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 28.07.2026

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2, 13, und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 25.03.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den Schulen der Gemeinde Malsch beschlossen, zuletzt geändert durch die vom Gemeinderat am 28.07.2026 beschlossene 1. Satzungsänderung, in Kraft getreten am 01.09.2026:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Änderung aufgrund der Satzung vom 28.07.2026

(1) Die Gemeinde Malsch als Schulträger der Mahlbergschule in Völkersbach (Grundschule), der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch (Grundschule) mit der Außenstelle in Waldprechtsweier (Grundschule) und der Hans-Thoma-Schule Malsch (Grund- und Gemeinschaftsschule) bietet folgende schulische Betreuungsformen außerhalb des Unterrichts als öffentliche Einrichtung an:

a) Verlässliche Grundschule an der Mahlbergschule in Völkersbach, der Grundschule in Waldprechtsweier und der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch auslaufend für Bestandsklassen des Schuljahres 2025/2026 zum Schuljahr 2028/2029 bis 31.08.2029.

b) Flexible Nachmittagsbetreuung an der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch auslaufend für Bestandsklassen des Schuljahres 2025/2026 zum Schuljahr 2028/2029 bis 31.08.2029.

c) Betreuung im Halbtag an der Mahlbergschule in Völkersbach, der Grundschule in Waldprechtsweier, der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch und der Hans-Thoma-Schule in Malsch.

d) Betreuung im Ganztag an der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch und an der Hans-Thoma-Schule in Malsch

e) Grundschulförderklasse in Waldprechtsweier

f) Ferienbetreuung

(2) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (familienbezogene Sozialstaffelung).

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Satz 1, ist die Änderung der Gemeinde Malsch unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt werden.

(3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das schulische Betreuungsangebot.

(5) Die Definition und Öffnungszeiten sowie alle relevanten Regelungen der Benutzungsordnung der Gemeinde Malsch für die Schulbetreuungseinrichtungen sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2
Gebührenschuldner

Änderung aufgrund der Satzung vom 28.07.2026

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Schulbetreuung aufgenommenen Kindes, in dessen Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Änderung aufgrund der Satzung vom 28.07.2026

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulbetreuungseinrichtung mit Verpflegungsangebot aufgenommen wird. Gleiches gilt auch bei der Ferienbetreuung. Die Gebühren für die Ferienbetreuung entstehen mit Beginn des Betreuungszeitraums für die jeweilige Betreuungswoche.

(2) Eine Änderung oder Kündigung des genutzten Betreuungsangebotes / Verpflegungsangebotes ist schriftlich zum Monatsende möglich und beim Träger des außerschulischen Betreuungsangebots, der Gemeindeverwaltung Malsch, zu

beantragen. Die Änderung wird frühestens zu Beginn des darauffolgenden Betreuungsmonats wirksam. Die Teilnahme am Mittagessen gemäß des jeweiligen Schulkonzeptes ist zu berücksichtigen. Ein unterjähriger Betreuungswechsel ist mit einer Verwaltungspauschale verbunden.

(3) Die Abmeldung vom Betreuungsangebot-/ Verpflegungsangebot hat grundsätzlich fristgerecht zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen; zu diesem Zeitpunkt endet auch die Gebührenschuld. Eine fristgerechte Abmeldung liegt vor, wenn sie spätestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger des außerschulischen Betreuungsangebots, der Gemeindeverwaltung Malsch, zugegangen ist. Im Falle der Ferienbetreuung endet die Gebührenschuld automatisch mit Ablauf der jeweiligen Betreuungswoche; eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich, eine Änderung nach dem Anmeldezeitraum kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgen.

(4) Die Benutzungsgebühren und die Gebühren für die Verpflegung werden bei der erstmaligen Anmeldung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt; die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden für jeweils gebuchte Ferienwoche durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(5) Die Gebührenschuld ist jeweils zu Beginn des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Für den Monat der erstmaligen Anmeldung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig; dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Auf die fristgerechte Anmeldung wird verwiesen. Die Änderungsgebühr und die Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(6) Der Monat August ist für die Betreuungsangebote § 1 Abs. 1 a - e gebührenfrei. Hiervon ausgenommen ist die Ferienbetreuung § 1 Abs. 1 f.

(7) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 auf 50 Prozent.

§ 4
Gebührenhöhe

Änderung aufgrund der Satzung vom 28.07.2026

(1) Die Benutzungsgebühren für die Verlässliche Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung, die Betreuung im Halbtag, die Betreuung im Ganztag

sowie die Grundschulförderklasse werden jeweils für einen vollen Kalendermonat erhoben und betragen für jedes Kind:

Nr.	Betreuungsangebot	1-Kind-familie €/Monat	2-Kind-familie €/Monat	3-Kind-familie €/Monat	4- und Mehr-kindfamilie €/Monat
1.	Verlässliche Grundschule 7:00 Uhr – 13:00 Uhr, 5 Tage / Woche	72,00	54,00	36,00	18,00
2.	Verlässliche Grundschule 7:00 Uhr – 14:00 Uhr, 5 Tage / Woche	113,00	85,00	57,00	29,00
3.	Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule 7:00 Uhr – 14:30 Uhr, 5 Tage / Woche	134,00	101,00	67,00	34,00
4.	Betreuung im Halbtag an der Grundschule in Waldprechtsweier 7:00 Uhr – 14:00 Uhr, 5 Tage / Woche	113,00	85,00	57,00	29,00
5.	Betreuung im Halbtag an der Mahlbergschule in Völkersbach 7:00 Uhr – 14:30 Uhr, 5 Tage / Woche	134,00	101,00	67,00	34,00
6.	Betreuung im Halbtag an der Johann-Peter-Hebel-Schule und Hans-Thoma-Schule in Malsch 7:00 Uhr – 13:30 Uhr, 5 Tage / Woche	92,00	69,00	46,00	23,00
7.	Betreuung im Ganztag an der Johann-Peter-Hebel-Schule und Hans-Thoma-Schule in Malsch 7:00 Uhr – 15:00 Uhr, 2 Tage / Woche	61,00	46,00	31,00	15,00
8.	Grundschulförderklasse	140,00	63,00	70,00	35,00

(2) Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden jeweils für eine volle Betreuungswoche erhoben und betragen für jedes Kind:

Nr.	Betreuungsangebot	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4- und Mehr-kindfamilie €/Woche
1.	Ferienbetreuung 7:30 Uhr – 16:30 Uhr, 5 Tage / Woche	100,00	75,00	50,00	25,00
2.	Ferienbetreuung 7:30 Uhr – 16:30 Uhr, 4 Tage / Woche	80,00	60,00	40,00	20,00

(3) Die Gebühr für die Verpflegungskosten beträgt je Monat und Kind:

Verpflegung an Schulen	Betrag
5 Tage / Woche	133,00 €
4 Tage / Woche	106,00 €
3 Tage / Woche	80,00 €

(4) Die Gebühr für die Verpflegungskosten beträgt je Woche und Kind der Ferienbetreuung:

Verpflegung im Rahmen der Ferienbetreuung	Betrag
Ferienwoche mit 5 Betreuungstagen	21,00 €
Ferienwoche mit 4 Betreuungstagen	17,00 €

(5) Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung der Betreuungsform bzw. des Mittagessens beträgt:

Änderungsgebühr	Betrag
Verwaltungsgebühr für die Änderungen der Betreuungsform bzw. Mittagessen	10,00 €

(6) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Jahresgebührenbescheinigung beträgt:

Bescheinigung	Betrag
Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Gebührenbescheinigung und Jahr	10,00 €

§ 5
Ausschluss von der Betreuung

(1) Kommt der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug und werden die geschuldeten Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt, kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Betreuung trifft der Bürgermeister der Gemeinde Malsch im Benehmen mit dem zuständigen Betreuungspersonal.

§ 6
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot an den Schulen der Gemeinde Malsch vom 23.05.2023 außer Kraft.

Die 1. Satzungsänderung vom 28.07.2026 (§ 1, § 3 und § 4 in der vorliegenden Fassung) ist am 01.09.2026 in Kraft getreten.

Malsch, den 28.07.2026

gez.

Markus Bechler

Bürgermeister

Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist in dieser Satzung in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung

begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.